



Gemeinderat

Auszug aus dem 18. Protokoll vom 27. September 2018

343 0.5.1 GEMEINDEORGANISATION
Allgemeines
Totalrevision Gemeindeordnung

Historie

Zu Beginn der 1960-iger Jahre befasste sich der Regierungsrat mit der Erarbeitung eines Gemeindeorganisationsgesetzes für den Kanton Schwyz. Der Kantonsrat verabschiedete eine entsprechende Gesetzesvorlage, welche dann jedoch am 25. Oktober 1964 vom Stimmvolk verworfen worden ist.

Fünf Tage später, an der Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 1964, erhielt der Gemeinderat Freienbach den Auftrag, eine Gemeindeordnung auszuarbeiten, um darin die Kompetenzen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates zu regeln.

An der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 1966 legte der Gemeinderat die Gemeindeordnung Freienbach (GOF) zur Beratung und Verabschiedung an die Urnenabstimmung vor. Die GOF orientierte sich weitestgehend an den Vorschriften/Formulierungen der vom Kantonsrat verabschiedeten Gesetzesvorlage, welche am 25. Oktober 1964 verworfen worden ist.

Materiell bedeutsam war damals insbesondere Art. 17 der GOF, welcher die Finanzkompetenzen des Gemeinderates von Freienbach regelt.

An der Urnenabstimmung vom 5. Juni 1966 wurde die GOF durch das Stimmvolk von Freienbach genehmigt.

Bis zum heutigen Datum wurden folgende Änderungen und Anpassungen an Artikeln der GOF vorgenommen:

- 1984 Art. 17 Finanzkompetenzen des Gemeinderates
- 1991 Art. 7 Termine Gemeindeversammlungen
- 1991 Art. 46 Anzahl Rechnungsprüfer, neu 5
- 2003 Art. 38 Gemeindepräsidium im Halbamt
- 2013 Art. 18 Anzahl Gemeinderäte, neu 7
- 2013 Art. 35/43 Begriff Säckelmeister

Da sich die GOF inhaltlich am kantonsrätlichen Entwurf für das Gemeindeorganisationsgesetz orientierte, sind zwischenzeitlich (mit dem Erlass und Genehmigung eines Gemeindeorganisationsgesetzes im Kanton Schwyz vom 29. Oktober 1969 und neu 25. Oktober 2017) eine Vielzahl von Artikeln in der GOF hinfällig geworden.

Zusätzlich haben der Erlass und die Änderung von Gesetzen (z.B. Finanzhaushaltsgesetz, interkantonale Vereinbarung über das Beschaffungswesen etc.) dazu geführt, dass die GOF in teilweisem Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht.

Eine gänzliche Aufhebung der GOF kommt jedoch nicht in Frage, da in der GOF z.B. die Grösse des Gemeinderates, der RPK und die Führung des Gemeindepräsidiums in einem Halbamt geregelt sind. Aus diesem Grund hat die Präsidialabteilung nun die Totalrevision an die Hand genommen.

Bericht

Im Rahmen seiner Klausur im Jahr 2014 hat der Gemeinderat den Entwurf der Totalrevision der Gemeindeordnung Freienbach beraten und zuhanden einer Prüfung durch das Sicherheitsdepartement (SiDe) verabschiedet.

Das SiDe hat mit Schreiben vom 25. September 2014 Stellung bezogen. Materiell hielt es fest: „Die vorgelegten Bestimmungen stehen nicht im Widerspruch zu übergeordnetem Recht und können daher nach unserer Auffassung genehmigt werden“.

Zusätzlich hat das SiDe diverse redaktionelle Hinweise angebracht, die im nun vorliegenden Totalrevisionsentwurf (in welchem einerseits die bisherige GOF und die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen abgebildet und andererseits in einer dritten Spalte Kommentare und Erläuterungen eingetragen sind) berücksichtigt wurden.

An seiner Sitzung vom 20. November 2014 hat der Gemeinderat den Revisionsentwurf bereinigt und zuhanden einer Vernehmlassung bei den Ortsparteien verabschiedet.

Im Rahmen des Parteientreffens vom 22. Januar 2015 haben die Ortsparteien ihre Stellungen zum Teil schriftlich (SP und FDP, die Liberalen) und mündlich erläutert.

Die Präsidialabteilung hat dem Gemeinderat an der Sitzung vom 29. Januar 2015 wie folgt Bericht erstattet:

Stellungnahme Parteien aus dem Jahr 2015 (kursiv) /

Einschätzung Präsidialabteilung (gelb) Ergänzungen Kommentar März 2018 (weiss)

SP

Die SP erkennt den Handlungsbedarf die Gemeindeordnung – nach gut 50 Jahren – zu revidieren. Die Gemeindeordnung soll in Zukunft mit den kantonalen Gesetzen im Einklang stehen. Dennoch stellt die SP folgende Fragen bzw. Anträge:

Zeitpunkt der Totalrevision

Die SP erachtet den Zeitpunkt der vorgeschlagenen Totalrevision der Gemeindeordnung nicht ideal. Der Regierungsrat hat bereits beschlossen, dass die Totalrevision des Gesetzes über die Organisation der Gemeinde und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) in das Gesetzgebungsprogramm 2015–2016 aufgenommen wird (RRB Nr. 578/2014, E. 4.2.). Das Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz hat mehrfach bestätigt, dass grundlegende Regelungen des GOG überdenkt und angepasst werden müssen und sollen. Aus Sicht der SP macht es nun keinen Sinn hier vorzupreschen. Die SP ist der Auffassung, dass Freienbach erst die Totalrevision des GOG abwarten sollte. Danach kann man, gestützt auf das totalrevidierte GOG, eine neue Gemeindeordnung erlassen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sowohl der Gemeinderat als auch die Gemeindeversammlung zwei Mal innert kurzer Zeit über das gleiche Geschäft beraten und abstimmen muss. Dies gilt es zu verhindern.

Nachvollziehbare Argumentation, gem. Information aus dem Rechtsdienst werden 2015 die Grundlagen erarbeitet und frühestens 2016 dem KR ein Gesetzesentwurf vorgelegt.

Einheitlichkeit: Geschlechterneutrale Formulierung

*Die aktuelle und noch gültige Gemeindeordnung wurde seinerzeit von der Gemeindeversammlung zeitgemäss, d.h. geschlechterneutral formuliert und verabschiedet. Es macht nun keinen Sinn und bedeutet einen Rückschritt, bei den neuen Bestimmungen gänzlich auf die weibliche Personenbezeichnung zu verzichten. Ausserdem ist zu erwähnen, dass die Einheitlichkeit in der E-GOF nicht gegeben ist. So spricht Art. 2 E-GOF von einem „Gemeindepräsidenten“, aber in Art. 5 E-GOF vom „Gemeindepräsidium“. Auch aus Gründen der Einheitlichkeit des Gesetzestextes beantragt die SP deshalb bei allen neuen Bestimmungen eine **geschlechterneutrale Bezeichnung der Personen und Ämter**. Sie ist gerne bereit, unterstützende Fachstellen zu vermitteln.*

Die Formulierungen sind geschlechtsneutral. Im genannten Beispiel geht es einmal um die Person und das andere Mal um das Amt.

Art. 2 E-GOF: Wegfall der Kommissionen

In Art. 3 der aktuellen GOF sind die Kommissionen verankert. Im Entwurf zur neuen Gemeindeordnung fehlen die Kommissionen vollkommen. Wir sind der Auffassung, dass die Kommissionen hier ebenfalls zu den Organen der Gemeinde gezählt werden sollten. Deshalb beantragt die SP, dass Art. 2 E-GOF durch den Buchstaben f (Die vom Gemeinderat bestellten Kommissionen) ergänzt wird.

Die Kommissionen wurden gestützt auf die Erläuterung des SiDe vom 25. September 2014 weggelassen, da diesen keine eigentliche Organstellung zukommt.

Art. 6 E-GOF: Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission

Im Nachgang zum defizitären und deshalb stark in Kritik gekommenen Anlage-Geschäft des Gemeinderates im Jahr 2009 hat der Kantonsrat zwei Vorstösse zur Stärkung der Finanzkontrollmechanismen auf Gemeindeebene erheblich erklärt. Man kann darum davon ausgehen, dass der Kantonsrat im neuen GOG die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Geschäftsprüfungskommission auf Gemeindeebene ermöglichen wird. Auch deshalb macht es Sinn, auf die GOG-Totalrevision zu warten. Die SP würde der Einführung einer Geschäftsprüfungskommission zustimmen.

Abwarten nachvollziehbar / (Ergänzung Kommentar: Auch bei der Neufassung des GOG wurde auf die Einführung einer Geschäftsprüfungskommission verzichtet).

Art. 10 ff. E-GOF: Gemeindeaufgaben

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb gewisse Gemeinde-Aufgaben aufgeführt werden, andere nicht. Die SP beantragt deshalb dem Gemeinderat, den III. Titel E-GOF (Umsetzung Gemeindeaufgaben, Art. 10 ff.) noch einmal zu überarbeiten im Sinne einer systematisch vollständigen Darstellung der Aufgabenbereiche.

Unter dieser Rubrik sind Gemeindeaufgaben aufgeführt, welche gestützt auf ein Sachgeschäft an Dritte übertragen worden sind. Die Führung der Musikschule kann allenfalls gestrichen werden. Alle anderen Aufgaben der Gemeinde sind jedoch nicht aufzuführen, da sie sich aus übergeordnetem Recht ergeben.

FDP.die Liberalen

Beim Kanton steht aufgrund der Verfassungsänderung die Totalrevision des GOG an. Auch wenn kaum anzunehmen ist, dass die neue GO dem neuen GOG widersprechen wird, sollte abgeklärt werden, ob die Totalrevision GOG in der nächsten Zeit vom Regierungsrat an die Hand genommen wird und mit den weiteren Verfahren der Revision der GO noch zugewartet werden soll.

Nachvollziehbare Argumentation, gem. Information aus dem Rechtsdienst werden 2015 die Grundlagen erarbeitet und frühestens 2016 dem KR ein Gesetzesentwurf vorgelegt.

Alt Art. 5 Abs. g)

Gemäss § 7 GOG Abs. 3 kann die Dienst- und Gehaltsordnung von der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat delegiert werden.

Mit der vorliegenden Fassung ist diese Kompetenzdelegation nicht geregelt. Wir schlagen vor dies in der GO einzufügen:

Art. neu Die Dienst- und Gehaltsordnung wird an den Gemeinderat delegiert.

Eine solche umfassende Delegation ist höchstwahrscheinlich verfassungswidrig, weil sie zu gebundenen Ausgaben führen würde, für welche es eines „Rechtssatzes“ bedarf. Dem Gemeinderat stehen jedoch keine „Rechtsetzungsbefugnisse“ zu. Zulässig ist die Delegation der Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement.

Diesbezüglich sind im Personalreglement der Gemeinde Freienbach (an der Urnenabstimmung vom 26.11.2006 genehmigt) die Kompetenzen klar geregelt.

§40 GOG

Der Gemeinderat kann die Veröffentlichung seiner Beschlüsse in geeigneter Form anordnen, soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Wir schlagen vor, dies in der GO einzufügen:

Art. neu Der Gemeinderat veröffentlicht seine Beschlüsse in geeigneter Form, soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Gestützt auf die Formulierung im GOG handelt es sich hier um eine Verwaltungsaufgabe, welche dem Gemeinderat zugewiesen ist und die deshalb nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt.

Der Vorschlag ist jedoch unabhängig von einer GOF-Revision prüfenswert.

Ergänzung Kommentar: Die Gemeinderatsbeschlüsse werden seit März 2015 auf der Website der Gemeinde Freienbach publiziert. Regelung neu in § 50 GOG.

Neu Art. 9

... ist die Gemeindeversammlung ermächtigt, über die Einführung der WoV zu entscheiden.

Wir schlagen vor dies wie folgt zu ergänzen:

... ist die Gemeindeversammlung ermächtigt, über die Einführung und die Beendigung (mit einem ordentlichen Sachgeschäft) der WoV zu entscheiden.

Die Stimmberechtigten haben den Grundsatzentscheid über die Einführung von WoV an der Urne gefällt. Ergänzung Kommentar: Die Abschaffung von WoV wäre somit auch wieder nur mittels Urnenentscheid möglich. Die Gemeindeversammlung ist ermächtigt, über die flächendeckende Einführung von WoV in allen Verwaltungsabteilungen zu entscheiden. So hat denn der Gemeinderat in seiner Botschaft für die Gemeindeversammlung vom 15. April 2011 auch dargelegt, weshalb er die flächendeckende Einführung von WoV beantragt.

Neu Art. 13

... führt eine Jugendmusikschule.

Wir schlagen vor diesen Artikel ersatzlos zu streichen.

Wieso gerade diese Grundaufgabe aufgeführt wird, ist nicht verständlich. Die Musikschule ist weder ein Zweckverband noch sonst eine spezielle Trägerschaft. Konsequenterweise müssten auch die Primarschule selbst, der Werkhof, die Feuerwehr, etc. aufgeführt werden, was unzweckmässig wäre.

Der Antrag ist nachvollziehbar, die Argumentation ist jedoch falsch. Die aufgeführten Beispiele/Tätigkeiten stützen sich nicht auf einen Rechtssatz/Sachgeschäft sondern ergeben sich aus übergeordnetem Recht. Ergänzung Kommentar: Der Artikel wurde weggelassen.

Neu Art. 14

... Vertrag mit Spitex Höfe ... geregelt

Wir schlagen vor diesen Artikel ersatzlos zu streichen.

Es sollen nur Konzessionsverträge etc. (welche die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bedürfen), welche als eigenständige Körperschaften mit weitreichenden Kompetenzen ausgebildet werden, in der GO namentlich aufgeführt werden.

Der erwähnte Vertrag ist durch die Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung genehmigt worden. Ergänzung Kommentar: Auf Empfehlung des SiDe sind neu nur noch zwei Artikel zur Auf-

gabenerfüllung der Gemeinde in der GOF aufgeführt. Einerseits die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und andererseits Leistungsvereinbarungen/Konzessionsverträge welche an der Urne genehmigt worden sind.

SVP

Für die SVP ist eine grundsätzliche Überarbeitung in Ordnung, sie macht aber auch darauf aufmerksam, dass eine GOG-Revision in Arbeit ist.

Die GOF soll möglichst schlank gehalten werden (Ev. Kapitel III. Umsetzung Gemeindeaufgaben weglassen).

Die Anpassung bezüglich Beendigung von WoV mittels einer ordentlichen Sachvorlage wird unterstützt.

Siehe Kommentare vorstehend.

IGuW

Man steht den Anpassungen wohlwollend gegenüber und erachtet die Aufzählung der Gemeindeaufgaben als informativ.

Es ist aus ihrer Sicht ebenfalls eher die GOG Revision abzuwarten.

GLP

Der Vertreter der GLP befindet die Vorlage „für in Ordnung“.

CVP

Die Anpassungen sind grundsätzlich in Ordnung. Man stimmt einer Ergänzung in Art. 9 bezüglich „Beendigung WoV“ mittels einer Sachvorlage zu.

In Art. 13 sei die Bezeichnung „Jugendmusikschule“ auf Musikschule zu ändern, da auch Erwachsene das Angebot nutzen können.

Die Bezeichnung ergibt sich aus der Sachvorlage (Abstimmung 28. April 1974). Wenn man es schon ganz genau nehmen möchte, könnte man die Frage stellen, ob für das Angebot an Erwachsene überhaupt eine Rechtsgrundlage besteht. Mindestens könnten die Kosten für Erwachsene wohl an einer Gemeindeversammlung aus dem Budget „gekippt“ werden. Eine Anpassung im Rahmen der GOF Revision ist jedoch zulässig (analog Anpassung Art. 9 WoV). Ergänzung Kommentar: Da im aktuellen Versionsentwurf die Musikschule nicht mehr erwähnt ist, erübrigt sich eine Vertiefung dieser Frage.

An seiner Sitzung vom 29. Januar 2015 hat der Gemeinderat die Stellungnahmen der Parteien und die Kommentare der Präsidualabteilung zur Kenntnis genommen und beschlossen, das Geschäft Totalrevision GOF bis zum Vorliegen des revidierten GOG zurückzustellen.

Am 25. Oktober 2017 hat der Kantonsrat die Neufassung des GOG mit 84 zu 9 Stimmen angenommen. Am 20. Februar 2018 hat der Regierungsrat beschlossen, dass das GOG vom 25. Oktober 2017 auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt wird.

In der Folge hat die Präsidualabteilung die Revisionsarbeiten an der GOF wieder an die Hand genommen. Neben den materiellen Anpassungen (gestützt auf die Eingaben der Parteien) wurde die Titelführung der GOF an das neue GOG angepasst.

Zusätzlich sind auf Empfehlung des SiDe neu nur noch zwei Artikel zur Aufgabenerfüllung der Gemeinde in der GOF aufgeführt. Einerseits die Mitgliedschaft in Zweckverbänden (Art. 12) und andererseits Leistungsvereinbarungen/Konzessionsverträge (Art. 13) welche an der Urne genehmigt worden sind. Dies führt zu einer weiteren Verschlankung der GOF. Die Revisionsvorlage GOF ist in einer Synopse (Z 01) dargestellt.

Materiell von Bedeutung und noch nicht erörtert ist die Frage bezüglich Wahl oder Anstellung des Gemeindeschreibers.

Erwägungen und Beschlussfassung des Gemeinderates vom 12. April 2018

Der nun vorliegende Entwurf für eine Neufassung der Gemeindeordnung hat gegenüber der Version vom 20. November 2014 eine weitere Verschlinkung erfahren.

Aufgrund der Revision GOG ist neu die Frage nach der Besetzung des Amtes eines Gemeindeschreibers zu beurteilen. Gestützt auf § 67 Abs. 2 GOG kann neu die Befugnis zur Wahl eines Gemeindeschreibers an den Gemeinderat delegiert werden.

Aus Sicht des Gemeinderates handelt es sich beim Amt des Gemeindeschreibers um eine „politische Funktion“. Dies namentlich auch unter Berücksichtigung von § 69 Abs. 1 GOG, in welchem ihm nachwievordas Antragsrecht und das Recht zur Teilnahme an den Beratungen des Gemeinderates eingeräumt wird. Aus diesem Grund soll an einer Volkswahl festgehalten werden.

Vor der abschliessenden Beschlussfassung und Verabschiedung der Revisionsvorlage zuhanden der Gemeindeversammlung sollen die Ortsparteien zu einer Aussprache eingeladen werden und ihnen im Anschluss genügend Zeit zur Beratung eingeräumt werden.

- *Die vorliegende Fassung zur Totalrevision der GOF (Z 01) wird im zustimmenden Sinn zur Kenntnis genommen.*
- *Das Amt des Gemeindeschreibers soll weiterhin mittels Volkswahl besetzt werden.*
- *Die Ortsparteien sind mit diesem Beschluss und der aktuellen Fassung der GOF (Z 01) zu bedienen. Sie werden auf den 5. Juli 2018, 19:00 Uhr zu einer Aussprache ins Gemeindehaus Schloss eingeladen. Im Anschluss wird den Ortsparteien eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt.*

Zweite Stellungnahme der Ortsparteien vom August & September 2018 (Reihenfolge nach Eingang).

CVP (Z01)

Die Verschlinkung der GO wird positiv zur Kenntnis genommen. Bei der Wahl des Gemeindeschreibers wird die Volkswahl bevorzugt.

FDP (Z02)

Bei der Wahl des Gemeindeschreibers wird die Anstellung durch den Gemeinderat gegenüber einer Volkswahl bevorzugt.

Die FDP unterstützt das Anliegen der SP, öffentlich-rechtliche Leistungsvereinbarungen, sofern gesetzlich möglich, dem Stimmvolk zur Genehmigung vorzulegen.

SVP (Z03)

Die Verschlinkung der GO wird positiv zur Kenntnis genommen. Bei der Wahl des Gemeindeschreibers wird die Volkswahl bevorzugt.

SP (Z04)

Eingangs werden grundsätzliche Fragen aufgeworfen.

- GOF eine Farce? Der Gemeinderat wird ermuntert, Handlungsspielräume zu nutzen und sich vom Sicherheitsdepartement nicht entmündigen zu lassen.
- Geschlechterneutrale Formulierung von Personen und Ämtern in der GOF
- Einführung eines Gemeindeparlaments

Materiell werden folgende Anliegen vorgebracht:

- Art. 2 Nennung der Kommissionen.
- Art. 5 Akzeptanz von WoV durchsetzen.
- Art. 10 ev. Bei der Wahl des Gemeindeschreibers wird die Volkswahl bevorzugt.
- Art. 11 ff Es wird dringend geraten, eine Mitsprache der Bevölkerung bei der Aufgabenumsetzung in die GOF aufzunehmen.

Erwägungen

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen gibt es drei Bereiche (Gemeindeparlament, Mitsprache der Stimmbürger beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Wahl des Gemeindeschreibers), welche von politischer Bedeutung sind. Die weiteren Anregungen sind mehr „technischer Natur“.

A Gemeindeparlament

In den Jahren 2009 und 2010 hat sich der Gemeinderat intensiv mit Fragen zur Organisation des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung und alternativen politischen Strukturen befasst. Er hat zur Begleitung dieser Arbeiten eine Projektgruppe mit Vertretern aller Ortsparteien bestellt. Die Leitung hatte alt-Gemeindepräsidentin Hedy Jager inne. Als externe Beraterin wurde die OBT AG (Dr. Jean-Claude Kleiner) beigezogen.

Die OBT AG hat einen ausführlichen Bericht (Dat. 29. April 2010) zuhanden des Gemeinderates und der Projektgruppe abgegeben. Darin wurden auch die Chancen und Risiken eines Gemeindeparlamentes ausführlich beleuchtet. In der Zusammenfassung kam der Bericht zu folgendem Schluss:

5.5 Zusammenfassende Chancen und Risiken

Zusammenfassend können die Chancen und Risiken eines Gemeindeparlamentes einander wie folgt gegenüber gestellt werden:

Chancen eines Gemeindeparlamentes

- Möglichkeit von Wahlkreisen
- Einsitz von kleineren Parteien / Gruppierungen
- Politische Vielfalt
- Offene politische Debatte / Transparenz
- Wachsendes politisches Interesse
- Breitere politische Trägerschaft
- Plattform für den Nachwuchs
- Gegengewicht zur Exekutive

Risiken eines Gemeindeparlamentes

- Verlust der Gemeindeversammlung
- Abbau der Direkten Demokratie
- Verlust an Dynamik / Effizienz
- Aufwändige Verwaltungstätigkeit
- Hohe zusätzliche Kosten; ca. Fr. 350'000.--
- Politische Polarisierung
- Taktische statt sachliche Lösungen
- Destruktive Gesprächskultur

Im Rahmen seiner Klausur vom September 2011 hat der Gemeinderat die Neugliederung und Ausgestaltung der Ressorts verabschiedet. Auf die Vorlage zur Einführung eines Gemeindeparlamentes hat er jedoch verzichtet.

Im Rahmen der Vorbereitung der Sachvorlage „Reduktion des Gemeinderates von neun auf sieben Mitglieder“ hat sich der Gemeinderat erneut mit der Frage über die Einführung eines Gemeindeparlamentes befasst. Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass er keine Veranlassung sieht, ein Gemeindeparlament einzuführen. Um auch im Gemeinderat nicht vertretenen Parteien/Interessengemeinschaften eine Stimme zu geben, werden zu vielen Themen Fachkommissionen geführt, in welchen alle politischen Gruppierungen Einsitz nehmen können.

Die Einführung eines Gemeindeparlamentes wurde denn auch seit Beginn der Revisionsarbeiten der GOF im Jahr 2015 nie ernsthaft gefordert.

Aus genannten Gründen sieht der Gemeinderat keine Veranlassung, Vorbereitungen zur Realisation/Einführung eines Gemeindeparlamentes zu treffen beziehungsweise eine entsprechende Formulierung in die GOF aufzunehmen.

B Mitsprache Stimmbürger bei Leistungsvereinbarungen.

Die Kompetenzen der Gemeindeversammlung (und damit die Möglichkeit den Stimmbürgern eine Vorlage zur Beratung und Urnenabstimmung vorzulegen), sind in § 12 GOG abschliessend aufgezählt/geregelt. Die Leistungsvereinbarung mit der Senevita AG, welche zu Diskussionen in der Bevölkerung geführt hat, ist wohl eher ein Ausnahmefall. In der Regel führt der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zu Kosten, welche zusammen mit der Leistungsvereinbarung im Rahmen einer Sachvorlage beraten und an der Urne genehmigt werden müssen.

Im Rahmen der Totalrevision der GOF lässt sich die von der SP geforderte „kreative Selbstbeschränkung“ der Kompetenzen des Gemeinderates nicht realisieren. Dies ist jedoch im individuell/konkreten Fall durchaus denkbar. Der Gemeinderat hat diesen kreativen Ansatz in der Vergangenheit auch schon angewandt (z.B. a.o. Gemeindeversammlung vom 22. Februar 2017, Ergänzung Leistungsauftrag Präsidiales 2017).

Im Nachhinein betrachtet muss festgestellt werden, dass der Gemeinderat die Brisanz seines Entscheides zum Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Senevita AG unterschätzt hat. Künftig würde bei gleichgelagerten Fällen wohl der „kreative Ansatz“ gewählt, um die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne befragen zu können.

C. Wahl Gemeindeschreiber

Drei der vier Ortsparteien bevorzugen die Beibehaltung der Wahl des Gemeindeschreibers durch den Souverän und stützen damit die Haltung des Gemeinderates.

„Technisches“

Art. 2

In seiner Stellungnahme vom 25. September 2014 hat der Rechts- und Beschwerdedienst ausgeführt, dass „den Verwaltungen keine eigentliche Organstellung zukommt“. Aus diesem Grund wurden die Kommissionen in den Revisionsentwürfen nicht mehr genannt. Andererseits ist unbestritten, dass die Kommissionen in der Gemeinde Freienbach eine hohe politische Bedeutung haben, dies insbesondere auch seit der Reduktion des Gemeinderates von neun auf sieben Mitglieder.

Es rechtfertigt sich deshalb, die Kommissionen in Art. 2 neben den eigentlichen Organen ausdrücklich zu erwähnen. Art. 2 ist entsprechend zu ergänzen.

Art. 5

Die SP bittet den Gemeinderat, „insbesondere innerhalb der Parteien, welche den Gemeinderat bestellen, „die Akzeptanz der WoV –endlich- durchzusetzen bzw. deren Akzeptanz zu klären“. Hierzu bleibt festzustellen, dass die WoV in der Gemeinde Freienbach in allen Verwaltungszweigen gem. Volksentscheid auf dem vorgesehenen Weg eingeführt worden ist und in der Praxis gelebt wird. Innerhalb des Gemeinderates und der Verwaltung gibt es keinerlei Widerstände. Was andere (Private & Parteien) denken, entzieht sich des Einflussbereiches des Rates. Eine Konsultativabstimmung zur Klärung der Akzeptanz ist nicht zulässig und aktuell wohl auch gar nicht notwendig.

Beschluss

1. Die vorliegende Fassung zur Totalrevision der GOF (Z 05) ist in Art. 2 gemäss den Erwägungen zu ergänzen.
2. Die Kommunikationsstelle wird beauftragt, die Formulierungen in der GOF auf deren Geschlechtsneutralität hin zu überprüfen.
3. Die bereinigte GOF und die zugehörige Botschaft sind dem Gemeinderat bis 21. November 2018 zu einer ersten Lesung vorzulegen.
4. Das Geschäft „Totalrevision GO Freienbach“ soll den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Gemeindeversammlung vom 12. April 2019 zur Beratung vorgelegt werden.
5. Zufertigung durch Protokollauszug an:
 - a) Ortsparteien Freienbach (6-fach)
 - b) @ Gemeinderat (7-fach)
 - b) @ Gemeindeschreiber
 - c) @ Gemeindeschreiber-Stv.
 - d) @ Kommunikationsstelle
 - e) @ IT-Abteilung
 - f) @ Publikation



Gemeinderat Freienbach

Daniel Landolt
Gemeindepräsident



Albert Steiner
Gemeindeschreiber